

Einzelbegründung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung, StrAnlPolV)

Zu § 3 – Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen

In § 3 der aktuellen Polizeiverordnung wird das Betteln in aggressiver oder belästigender Weise sowie der Einsatz von Minderjährigen zum Betteln geregelt. Mit der geplanten Änderung soll ein Bettelverbot in besonders stark frequentierten Zonen, wie etwa der Fußgängerzone, eingeführt werden. Das Ziel dieser Anpassung ist es, zum einen den Schutz der Öffentlichkeit vor Belästigungen in besonders frequentierten Bereichen zu erhöhen, Gefährdungen der Verkehrssicherheit sowie des freien Zugangs in vielbesuchten Zonen zu vermeiden und gleichzeitig eine praxisnahe, umsetzbare Regelung für die Polizei und zuständige Behörden zu schaffen.

Die Neuregelung unter Ziffer 2 a bis g stellt klar, welches Verhalten künftig untersagt ist und verbietet unter anderem Betteln in stark frequentierten Bereichen, insbesondere in der Fußgängerzone auf der Kaiserstraße. Ausnahmen gelten weiterhin für genehmigte Sammlungen oder künstlerische Darbietungen, sofern diese nicht belästigend oder aggressiv sind.

Die Änderung dient der Gefahrenabwehr und der Wahrung der öffentlichen Ordnung. Sie ist zudem verhältnismäßig, da das Verbot nur in besonders frequentierten Bereichen und zu gewissen Uhrzeiten greift. Die Umsetzung erfolgt vorrangig durch Aufklärung, Hinweise auf Hilfsangebote und soziale Betreuung. Zwangsmaßnahmen oder Sanktionen werden nur subsidiär eingesetzt werden. Bei Verstößen insbesondere gegen Ziffer 2 g sind Platzverweise und bei wiederholten oder erheblichen Verstößen Sanktionen möglich.

Darüber hinaus steht die Änderung im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) (Handlungsfreiheit), Artikel 5 Absatz 1 GG (Meinungsfreiheit) und Artikel 8 GG (Versammlungsfreiheit), da lediglich bestimmte, störende Formen des Bettelns in klar abgegrenzten Bereichen betroffen sind.

Die geplante Anpassung schafft mehr Rechtsklarheit, schützt stark frequentierte öffentliche Räume, wahrt die Verhältnismäßigkeit und ermöglicht eine sozialverträgliche Umsetzung. Gleichzeitig stärkt sie den Schutz von Minderjährigen vor Ausbeutung und liefert klare Handlungsanweisungen für die Polizei und Ordnungsbehörden.

Zu § 8 – Wildtierfütterungsverbot

Der Großteil der auftretenden Konfliktsituationen zwischen Menschen und Wildtieren im öffentlichen sowie im privaten Raum der Stadt Karlsruhe, resultiert aus einer Futterkonditionierung der Wildtiere durch den Menschen. Verschärft wird diese Problematik in den letzten Jahren durch die Zunahme sogenannter Neozoen im Stadtgebiet. Hierzu gehören insbesondere Nutria, Waschbär und Nilgans. Als heimische Art ist zudem die Saatkrähe als besonders konfliktträchtig zu nennen. Durch Fütterungen werden Wildtiere aktiv in den Siedlungsraum gelockt. Sie finden hier ganzjährig – auch im Winter – ein vielfältiges Nahrungsangebot. Bestände einzelner Wildtierarten sind insbesondere deshalb innerhalb des Siedlungsraumes höher als in Wald und Feld. Ein bekanntes Beispiel ist die vergleichsweise hohe Nutriapopulation in der Günther-Klotz-Anlage und die besorgniserregend ansteigende Waschbärenpopulation in Rappenwört und Daxlanden.

Diese Wildtiere lernen sehr schnell. Durch das Anfüttern ist die Nähe zum Menschen für sie mit positiven Erfahrungen verknüpft. Dass Wildtiere gezielt die Nähe zum Menschen suchen, kann eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeuten, Sachbeschädigungen verursachen, eine Gesundheitsgefährdung darstellen sowie der Entstehung von Tierseuchen Vorschub leisten.

I. Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Durch Fütterungen werden Mensch-Wildtier-Konflikte provoziert, die zu vermeiden sind:

- Wo sich viele Tiere sammeln, kann es zu massenhafter Verkotung von Liegeflächen, Erholungseinrichtungen, Fahrzeugen und Gebäuden kommen, insbesondere bei Vogelarten wie Rabenvögeln und Gänsen. Derartige Situationen kommen in Karlsruhe zum Beispiel in der Nordstadt, am Alten Flugplatz, am Grötzinger Baggersee und im Rheinstrandbad vor.
- Die großen Ansammlungen von Wildtieren an Orten, an denen sie gezielt gefüttert werden, verursachen extreme Lärmbelästigungen. Dies bestätigen die zunehmenden Beschwerden über Ansammlungen von Rabenvögeln sowie entsprechende Unterschriftenaktionen aus der Bevölkerung.
- Wenngleich Gänsekot stichprobenhaft auf Zoonosen untersucht wird und diese Untersuchungen bisher immer negativ ausfielen, können die hygienischen Zustände auf Liegewiesen oder Kinderspielbereichen unzumutbar werden und die Säuberung der Flächen kostenintensiv und aufwändig. Studien belegen einen vergleichsweise hohen Befall des Waschbären mit verschiedenen Krankheitserregern, wie Toxoplasmose und Spulwurm. Es ist bisher wenig bekannt, wie wahrscheinlich eine Übertragung auf den Menschen ist. Fakt ist aber, dass die Waschbärenpopulation rasant zunimmt und die Tiere immer stärker in den Siedlungsraum drängen. Dies belegen sowohl die Jagdstrecken für Waschbären aus ganz Baden-Württemberg als auch die lokalen Strecken aus dem Stadtkreis Karlsruhe sowie die sich mehrenden Meldungen aus der Bevölkerung speziell zu dieser Tierart. Ein Zusammentreffen bzw. ein Zusammenleben mit dem Menschen in unmittelbarer Nachbarschaft ist unvermeidbar. Der Waschbär kann dadurch in Zukunft als Krankheitsüberträger an Bedeutung gewinnen. Waschbären und Nutrias halten sich in Karlsruhe regelmäßig auf Spielplätzen, im Außenbereich von Kindergärten, in Schwimmbädern, im Bereich von Betriebskantinen sowie in Wohngebäuden auf. Gerade an diesen Orten fragen Firmen und Einrichtungsträger die Beratung vor Ort durch Stadtjäger und die Wildtierbeauftragte an. Wildtiere suchen gerade diese Orte auf, weil es sich um Grün- und Freiflächen handelt, die zum einen störungsarm sind, weil sie zu bestimmten Zeiten (nachts oder am Wochenende) von Menschen gar nicht genutzt werden. Gleichzeitig sind dort Nahrungsquellen (Mülleimer mit Essensresten) und relevante Habitatemente (kurzschorige Rasenflächen, Sandstellen, Unterschlupfmöglichkeiten) vorhanden. Zum anderen werden sie gerade dann aufgesucht, wenn Menschen diese Orte nutzen, zum Beispiel bei Betriebskantinen mit Außenbereich (Futterkonditionierung). Durch das Futter werden auch Ratten gefördert, die ebenfalls Krankheiten übertragen können; beispielhaft sind hier Toxoplasmose, Leptospirose, Tularämie, Hantavirus zu nennen.
- Die Prävention gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine bundesweite Aufgabe. Aktuell ist die ASP von Hessen ausgehend, auch im nördlichen Baden-Württemberg angekommen. Ein ASP-Ausbruch hat zahlreiche Maßnahmen und Einschränkungen für jeden und jede zur Folge. Hiervon sind nicht nur die Fachämter sowie einzelne Personengruppen wie Jägerschaft und Landwirtschaft betroffen, sondern auch die Bevölkerung. Die Übertragung der ASP findet weniger von Tier zu Tier, sondern vielmehr über den Menschen statt. Umgangssprachlich wird sie auch als „Wurstbrot-Seuche“ bezeichnet, weil eine Verbreitung über vom Menschen weggeworfene Wurst- und Fleischwaren, die von Wildschweinen aufgenommen werden, erfolgt. Gerade im urbanen Raum ist das Gefährdungspotential hoch, weil hier Menschen und Wildtiere mit großer Wahrscheinlichkeit

miteinander in Kontakt kommen. Während die Vorbereitung auf einen ASP-Fall zahlreiche Ämter der Stadtverwaltung (FA, UA, OA, BD und andere) beschäftigt und Ressourcen bindet, gibt es bisher gleichzeitig keinerlei Einschränkungen, Wildtiere zu füttern beziehungsweise Futtermittel wahllos im öffentlichen Raum auszubringen.

- Durch Fütterungen kommt es zu einem verhältnismäßig engen Kontakt zwischen Menschen und Wildtieren. Dabei vergrößert sich die Wahrscheinlichkeit von Angriffen durch Wildtiere auf Menschen oder deren Haustiere. Wildtiere unterscheiden nicht zwischen Menschen, die sie gerne füttern und ihnen nahekommen wollen und jenen, die dies nicht wollen. Wildtiere können beim Betteln um Futter sehr zudringlich werden. Sie tun dies gegebenenfalls auch bei Personen, wie beispielsweise Kindern, die sich ihrer nicht erwehren können. Verletzungen von Menschen werden durch Fütterungen von Wildtieren provoziert.

II. Auswirkungen von Wildtierfütterungen aus naturschutzfachlicher Sicht

- Eutrophierung empfindlicher Biotope (Borstgrasrasen und Magerrasen auf dem Alten Flugplatz, Seen in Parks) und damit einhergehend eine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt.
- Die Förderung von Neozoen (zum Beispiel Waschbär, Nutria, Nilgans) durch Wildtierfütterungen führt zur Beeinträchtigung regionaltypischer Arten (zum Beispiel Amphibien, Vögel und Kleinsäuger durch Waschbären; Wasservögel und seltene Fischarten durch Nutria).
- Populationsanstieg von konkurrenz- und anpassungsfähigen, invasiven Arten: Fütterungen führen lokal zu künstlich erhöhten Beständen. Dies wiederum kann zu Nahrungskonkurrenz unter den Wildtieren führen. Folgen sind ein erhöhtes Stresslevel, Verdrängungskämpfe und die Dominanz konkurrenzstarker Wildtiere und der Rückgang konkurrenzschwacher Arten. Von den Fütterungen profitieren keinesfalls bestandsgefährdete oder schutzbedürftige Arten, sondern im Gegenteil besonders anpassungsfähige Arten und sogenannte Kulturfolger. Hierzu zählen Fuchs, Saat- und Rabenkrähe, aber auch die Neozoen Nilgans, Nutria und Waschbär. Es gibt zahlreiche Berichte, sowohl landesweit als auch aus der Karlsruher Bevölkerung, dass Nilgänse andere Vogelarten von Gewässern verdrängen, sich immer stärker ausbreiten, sodass kleinere, konkurrenzschwächere Vogelarten keinen Bruterfolg mehr verzeichnen.
- Die Fütterungen gefährden nicht nur Menschen, sondern schädigen auch die gefütterten Wildtiere selbst. Wildtiere benötigen keine Zufütterung durch den Menschen. Das ausgebrachte Futter kann ihren Organismus schädigen. In der Regel sind Art und Menge des Futters nicht artgerecht. Da es keine Futtereinrichtungen/Futterbehältnisse gibt, werden Essensreste (industriell verarbeitete Lebensmittel, Backwaren et cetera) in der offenen Landschaft verteilt, sodass sie für jedes Tier zugänglich sind. Dies kann Krankheiten hervorrufen.

III. Situation in Karlsruhe

Das Zurückdrängen von Neozoen ist gesetzliche Aufgabe, verankert sowohl in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 als auch im städtischen Biodiversitäts-Konzept. Die Bemühungen der Fachämter diesbezüglich können nicht greifen, wenn es gleichzeitig keinerlei Einschränkungen beim Ausbringen von Futter gibt. Die Konflikte, die dadurch entstehen, müssen durch kostenintensive und aufwändige Schutz-, Vergrämungs- und Bejagungsmaßnahmen behoben werden, während gleichzeitig Fütterungen die Tiere geradewegs in den Siedlungsraum locken.

Im Geltungsbereich der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe dürfen bislang Tauben gemäß § 8 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. An diesen Orten darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt ist, ausgelegt werden. Ausgenommen sind der Zoologische Stadtgarten

sowie sonstige von der Stadt Karlsruhe eingerichtete Taubenfütterungsstellen. Da die Polizeiverordnung lediglich in Anlagen und Straßen gilt, wäre die Fütterung von Singvogelarten auf Privatgrundstücken von einem Wildtierfütterungsverbot nicht tangiert.

Ein Wildtierfütterungsverbot ist in einigen Schutzgebietsverordnungen, wie beispielsweise für das Naturschutzgebiet „Fritschlach“ festgesetzt. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz von Baden-Württemberg (JWMG) verbietet grundsätzlich die Fütterung von Schalenwild, Wildenten, Wildgänse und Schwänen. Damit in sogenannten Notzeiten, professionelle Fütterungen tatsächlich dem Tierschutz dienen können, werden an sie hohe fachliche Anforderungen gestellt. Sie bedürfen einer Genehmigung und auch dann sieht das Jagdrecht weitere Regelungen zur Art der Futtermittel vor. Auch ist zu gewährleisten, dass die Futtermittel von anderen Wildtierarten nicht oder nur in unschädlichem Umfang aufgenommen werden können.

Ein Fütterungsverbot für zahlreiche Tierarten ist auch im Biodiversitätskonzept verankert, dessen Umsetzung vom Gemeinderat beschlossen wurde (Maßnahme M-3a-12):

Bestehende Konzepte und Vorgaben zum Umgang mit Wildtieren in der Stadt werden auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls an die konkrete Situation im Stadtkreis Karlsruhe angepasst. Rechtlich verankert werden soll ein Fütterungsverbot für einzelne Tierarten. Vorgeschlagen werden: Nutria, Waschbär, Marderhund, Wildkaninchen, Rabenkrähe, Nilgans, Kanadagans und sonstige Wasservögel. Von der Fütterung dieser Tierarten würden am Ende auch Fuchs, Dachs und Wildschwein profitieren, die bei hohem Aufkommen im Siedlungsbereich Schäden anrichten und Krankheiten übertragen können.

IV. Ziel des Wildtierfütterungsverbots

Das Wildtierfütterungsverbot bezweckt die Vermeidung beziehungsweise Minimierung von Konflikten zwischen Wildtieren und Menschen im urbanen Raum.

V. Geeignetheit des Fütterungsverbots

Durch Fütterungen werden Wildtiere aktiv in den Siedlungsraum gelockt. Sie finden hier ganzjährig – auch im Winter – ein vielfältiges Nahrungsangebot. Bestände einzelner Wildtierarten sind insbesondere deshalb innerhalb des Siedlungsraumes höher als in Wald und Feld. Das verstärkt die Entstehung der oben beschriebenen Mensch-Wildtier-Konflikte (Peerenboom et al. (2020): Wildtiermanagement im Siedlungsraum – Ein Handbuch für Kreise und Kommunen in Baden-Württemberg. Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau).

Die Reduzierung des Futterangebotes setzt damit an der Ursache der Problematik an und ist gemeinsam mit anderen Maßnahmen geeignet, die Bestände problematischer Wildtiere im Stadtgebiet einzudämmen.

VI. Andere Maßnahmen, die das Fütterungsverbot in der Gesamtheit flankieren beziehungsweise weniger geeignet sind

Um die beschriebenen Konflikte zu vermeiden, werden auch andere Maßnahmen umgesetzt. Hierzu zählt die Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten von Wildtieren. Dies wird über die Beratung durch die Wildtierbeauftragte, die Stadtjäger sowie online zur Verfügung stehende Informationen umgesetzt.

Zur Konfliktvermeidung gehört auch die Sicherung von Gegenständen und Gebäuden vor Sachbeschädigung, beispielsweise das Verschließen von Mülltonnen mit Schlössern, um Wildtieren den Zugang zu verwehren. Auch Bejagungsmaßnahmen finden statt, um Konflikte zu

lösen. All diese Maßnahmen bekämpfen allerdings nur die Symptome des Problems. Sie können ihre Wirkung nur dann adäquat entfalten, wenn auch die eigentliche Ursache abgestellt oder zumindest eingedämmt wird: nämlich die große und ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung im urbanen Raum und das gezielte Anlocken von Wildtieren durch Futtermittel.

Zu § 12 – Ordnungswidrigkeiten

Mit Blick auf die letzte Änderung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) wird nun auch § 12 der Polizeiverordnung entsprechend angepasst. Die rechtliche Grundlage für Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen ist nun nicht mehr in § 18 PolG, sondern in § 26 PolG zu finden.

Zudem werden die Änderungen in den §§ 3 und 8 der Polizeiverordnung entsprechend eingearbeitet.